

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen MTV "Deutsche Treue" von 1893 e.V. Ölsburg und ist eingetragener Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ilsede/Ölsburg. Gründungstag ist der 16. September 1893. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Peine. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breites Angebot von Sportarten, Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Durchführung geselliger Veranstaltungen, die jedoch im Verhältnis zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbst.

(Bem.: Der Verein ist weiter Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Ilseder Sportvereine e.V.)

§ 6 Gliederung

- a) Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen die Mitglieder zusammengefasst sind, die die gleiche Sportart betreiben.
- b) Für den Übungsbetrieb, dessen Ablauf und Organisation, und die im Überlassungsvertrag der Gemeinde zur Verfügung gestellten Übungsstätten mit Geräten und die vereinseigenen Geräte, ist der Abteilungsleiter verantwortlich, der zu seiner Unterstützung weitere Übungsleiter einsetzen kann. Der Abteilungsleiter regelt weiterhin alle Angelegenheiten seiner Abteilung, die sich aus dem laufenden Betrieb ergeben, und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsausschusses (im folgenden VA genannt) oder des Vorstandes (im folgenden V genannt) liegen.
- c) Sofern die Abteilungsleiter den Verein bei Rechtsgeschäften auf Vorstandsermächtigung (z.B. bei Bestellungen nach Maßgabe der Finanzordnung (im folgenden FO genannt)) und in sportlichen Dingen nach außen vertreten, erhalten sie die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 des BGB.

§ 7 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie eine schriftliche Eintrittserklärung unterzeichnet und die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt hat. Die Eintrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Antragsteller die Verwaltungsgebühr und den Beitrag für den laufenden Monat entrichtet hat.
- c) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller beim Ehrenrat Beschwerde einlegen, der die endgültige Entscheidung trifft.
- d) Die Beiträge werden jährlich oder halbjährlich im voraus - zum 1.2. und 1.8. d.J. bzw. nach dem Eintrittsmonat - durch Lastschriftverfahren bargeldlos eingezogen. Eine einmalige Verwaltungsgebühr wird beim ersten Einzug mit eingezogen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des V durch Beschluss des VA zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum Schluss eines Kalendermonats bzw. zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung wird erst wirksam, wenn sie beim Vorsitzenden vorliegt.
- b) durch Ausschluss, aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Tod,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die durch die Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

Bei Kündigungen, welche nicht zum Jahresende wirksam werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von einem Monatsbeitrag fällig. Dieser wird von den rückerstattungsfähigen Beiträgen abgezogen.

§ 10 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied die in § 13 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt,
- b) seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere der Beitragsleistung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt und gegen sportliche Regeln, gegen Anstand und Kameradschaft grob verstoßen hat.

§ 11 Ausschlussverfahren

- a) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich über den V und VA beantragt werden. Der V sowie der VA versehen den Antrag mit einer Stellungnahme und leiten diesen dem Ehrenrat zu, der in jedem Fall zusammentreten muss.

- b) Das betroffene Mitglied ist in der Sitzung des Ehrenrates mündlich zu den Anschuldigungen zu hören.
- c) Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen, wenn ein Mitglied ausgeschlossen werden soll.
- d) Führen sportliche Gründe zum Vereinsausschluss, ist die Berufung an das Kreissportgericht der betreffenden Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen zu turnen, Sport zu treiben und sich zu betätigen, alle Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen, an Versammlungen, Wahlen und Veranstaltungen (in Ausnahmefällen auch an Sitzungen) teilzunehmen und das Vereinsleben mit auszubauen und zu gestalten. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und nach Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter des Vereins wählbar. Die Rechte jeden Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 9).

§ 12 (a) Haftung

Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der bestehenden Sportunfallversicherung durch den Landessportbund bzw. durch die gesetzliche Schüler-Unfall-Versicherung. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht. Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist dem V unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden zu melden.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes (LSB) Niedersachsen e.V., dessen angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart im Verein betrieben wird, zu beachten,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die Beiträge in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe der Beitragsklassen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu entrichten,
- d) nach besten Kräften an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart mitzuwirken.
- e) Die Pflichten eines jeden Mitgliedes erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nachdem das Mitglied alle geldlichen Forderungen des Vereins erfüllt und das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben hat.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung (im folgenden MGV genannt)
- b) der Vorstand (V)
- c) der Vereinsausschuss (VA)
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen für den Verein findet nach Maßgabe der Finanzordnung (im folgenden FO genannt) und besonderer Beschlüsse der ordentlichen MGV statt.

§ 15 Die Mitgliederversammlung (MGV)

- a) Zur Erfüllung der in § 16 genannten Aufgaben muss die MGV mindestens jährlich um die Jahreswende, spätestens im Monat April stattfinden. Die Teilnahme ist freiwillig.
- b) Der 1.Vorsitzende lädt zu der MGV ein, wobei eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten ist. Die schriftliche Einladung wird allen ordentlichen Mitgliedern mit der Tagesordnung und den Berichten des V und der Abteilungsleiter bzw. Fachwarte zugeleitet. Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der MGV schriftlich beim V eingereicht werden.
- c) Eine außerordentliche MGV ist auch dann einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20% der Stimmberechtigten dieses schriftlich mit Begründung verlangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist beschlussfähig.
- e) Den Vorsitz in der MGV führt der 1.Vorsitzende. Im Verhinderungsfall wird er vom 2.Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser nicht anwesend, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- f) Nähere Bestimmungen über den Ablauf der MGV enthält die Geschäftsordnung (im folgenden GO genannt).

§ 16 Aufgaben

1. Der MGV steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
Die MGV wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes (V) und deren Vertreter,
 - b) ehemalige Vorstandsmitglieder, die aufgrund langjähriger Tätigkeit im Verein lt. § 8 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, auf Antrag des V zur Unterstützung im Aufgabenbereich des Vorstandes (siehe §19) in den Vorstand
 - c) die Mitglieder des Vereinsausschusses (VA)
 - d) die Mitglieder des Ehrenrates für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) die Kassen- und Rechnungsprüfer (zwei) - jedoch nur für die Dauer eines Jahres.Die MGV
 - f) legt die Höhe der Monatsbeiträge fest,
 - g) nimmt die jährliche Lesung und Genehmigung der Finanzordnung (FO) vor, wenn Änderungen erforderlich wurden,
 - h) erteilt den Kassen- und Rechnungsprüfern und dem Vorstand Entlastung,
 - i) genehmigt den Haushaltsvoranschlag und
 - j) bestätigt die gemäß § 21 Zif. 2 vorgenommenen Wahlen der Abteilungsleiter
2. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und auf der MGV anwesend ist, oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Weitere Bestimmungen über das Wahl- und Beschlussverfahren sind in der Geschäftsordnung (GO) zugrunde gelegt.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss die im § 16 aufgeführten Punkte und die Punkte des § 1 der GO enthalten. Darüber hinaus muss die Aussprache über die Berichte der Abteilungsleiter bzw. Fachwarte und des Vorstandes einen Beratungspunkt bilden.

§ 18 Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Leiter des Sportbetriebes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

b) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der MGV gewählt, die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und Maßgabe der durch die MGV oder VA gefassten Beschlüsse nach besten Wissen und Gewissen zu führen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Andere Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

b) Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt kommissarisch zu besetzen.

§ 20 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die MGV, leitet die Sitzungen des V und des VA und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des V und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Sitzungen der MGV und des VA, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

c) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte, das Vereinseigentum und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben und Einnahmen durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen, und der MGV einen mündlichen Bericht zu geben.

d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr, soweit er nach Maßgabe des § 6 Zif. c) nicht von den Abteilungsleitern erledigt werden kann. Er führt in der MGV und in den VA-Sitzungen die Protokolle und unterzeichnet sie.

e) Der Leiter des Sportbetriebes koordiniert sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen mit den Fachabteilungen. Er kann die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen übernehmen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er kann an allen Fachausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 21 Der Vereinsausschuss (VA)

1. Der Vereinsausschuss besteht aus den in § 18 genannten Mitgliedern des V, sowie aus:

- a) den Abteilungsleitern und deren Vertreter,
- b) dem Kinder- und Jugendwart(in) als Vertreter aller Kinder/Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- c) dem Pressewart(in) als Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit
- d) dem Gerätewart als Verantwortlichen für alle vereinseigenen Ausrüstungen und Sportgeräte
- e) dem Sozialwart(in), der alle sozialen Belange der Vereinsmitglieder zu bearbeiten hat u.a. auch die Sportunfälle, Betreuung älterer Mitglieder und Kranke
- f) den Beiratsmitgliedern der Volksfestgemeinschaft
- g) den Beiratsmitgliedern der ARGE Ilseder Sportvereine

Die Mitglieder des VA zu Buchstabe b-g können zur Information und Erfüllung ihrer Aufgaben an den Fachausschusssitzungen und Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 2. Die Mitglieder des VA zu Buchstabe a) werden von deren Abteilungen in einer rechtzeitig vor der MGV durchzuführenden Abteilungsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Hinsichtlich der Formalitäten sind die entsprechenden Vorschriften anzuwenden (siehe § 21/4).
- 3. Der VA hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, die die Kompetenzen des V nach Maßgabe der Geschäftsordnung (GO) und der Finanzordnung (FO) übersteigen und daher seiner Beschlussfassung obliegen. Er beschließt über die Vornahme von Ehrungen. Er soll ferner die Arbeit der Abteilungen koordinieren.
- 4. Der VA tritt bei Bedarf zusammen. Bestimmungen über die Ladungsfrist, Form der Ladung und Verlauf der Sitzung enthält die GO.

§ 22 Aufgaben und Ziele der Fachausschüsse

- a) Innerhalb jeder Abteilung sind Fachausschüsse zu bilden, die aus den Abteilungsleitern und den Übungsleitern bestehen. Der Fachausschuss ist jedoch kein Organ im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- b) Vorsitzender bei den Sitzungen, über die eine Niederschrift zu verfassen ist, ist der Abteilungsleiter, der in jeder VA-Sitzung über die Sitzung seines Ausschusses und über die gefassten Beschlüsse zu berichten hat.
- c) Aufgabe der Fachausschüsse ist es, die Ziele der Abteilungsarbeit festzulegen, um eine optimale Leistung der Abteilung zu erreichen. Hierbei sind die Beschlüsse und Richtlinien der Fachverbände zu berücksichtigen, gegebenenfalls zu verwirklichen.

§ 23 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie aus zwei Ersatzmitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen und möglichst über 40 Jahre alt sein sollen.

§ 24 Aufgaben des Ehrenrates

- a) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner gemäß § 10 über den Ausschluss von Mitgliedern.

- b) Er tritt auf schriftlichen Antrag jedes Mitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten.
- c) Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - sofortige Suspendierung von der Bekleidung eines Vereinsamtes und Aberkennung der Fähigkeit ein solches zu bekleiden
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
 - Ausschluss aus dem Verein.
- d) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Belege eingehend zu prüfen und der MGV hierüber zu berichten und gegebenenfalls Entlastung vorzuschlagen.

§ 26 Schlussbestimmungen

Die Geschäfts- und Finanzordnung füllen den Rahmen dieser Satzung mit weitergehenden Bestimmungen aus.

- a) Die Geschäftsordnung regelt vor allem das Verfahren der Beschlussfassung aller Organe, die Ladungsfristen, Form und Inhalt von Tagesordnungen.
- b) Die Finanzordnung legt die Ausgabengrenzen für den geschäftsführenden Vorstand fest. Darüber hinausgehende Ausgaben werden im VA nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages beschlossen.

§ 27 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- a) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- b) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 28 Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ilsede, den 13. März 2015